



## Vorlage

Datum: 09.06.2020  
 Vorlage FB II/3932/2020

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>	
<p>a) Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 02.04.2020:</p> <p>Die Schloss – Stadt Hückeswagen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus.          Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.</p>	
<p>b) Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 28.04.2020:</p> <p>Die Schloss – Stadt Hückeswagen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus.          Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.</p>	
<p>c) Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 03.04.2020:</p> <p>Die Schloss – Stadt Hückeswagen erarbeitet zusammen mit der Stadt Radevormwald eine schriftliche Sondervereinbarung zur Budgetumverteilung aus den bereitgestellten Mitteln des Digitalpaktes für die Schloss – Stadt Hückeswagen zu Gunsten der Armin – Maiwald – Schule (AMS) in Radevormwald und der Stadt Radevormwald in Höhe von <b>37.395,88 €</b>.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.06.2020	öffentlich

## **Sachverhalt:**

zu a)

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Die Schloss – Stadt Hückeswagen verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Aufgrund der getroffenen Absprachen werden Dringlichkeitsbeschlüsse ebenfalls allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis übersandt.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 13.150 € für April 2020 zu rechnen, der sich gerundet auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Löwen-Grundschule: 5.170 Euro

GGs Wiehagen: 5.870 Euro

Förderschule Nordkreis: 2.110 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

zu b)

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher wurde bereits für den April eine Dringlichkeitsentscheidung als Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht geschaffen.

Am 27.04.2020 haben sich die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen einer Telefonkonferenz mit Minister Dr. Stamp darauf verständigt, dass die Kommunen auch im Mai 2020 auf die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung und Ganztagsbetreuungsangebote in Schulen verzichten. Die erzielte Verständigung bezieht sich erneut auch auf die Plätze in der Notbetreuung. Damit müssen die Eltern- unabhängig von der Wahrnehmung eines Betreuungsangebotes – auch für den Monat Mai keine Elternbeiträge aufbringen.

Die Schloss – Stadt Hückeswagen verzichtet daher sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Es wird mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 13.000 € für Mai 2020 gerechnet, ähnlich der Situation für April.

Die ausfallenden Elternbeiträge für den Monat Mai teilen sich Land und Kommunen weiterhin je zur Hälfte.

zu c)

Die Bundesregierung hat für die Ausstattung von Schulen mit digitaler Infrastruktur sowie für die Beschaffung von digitalen Endgeräten Fördermittel bereitgestellt. Die Stadt Hückeswagen hat insgesamt einen Betrag von 445.189 € für alle Schulen in städtischer Trägerschaft in Aussicht gestellt bekommen, inklusive dem Teilstandort der Förderschule in Radevormwald. Auf Grundlage der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Radevormwald und Hückeswagen bezogen auf die Armin – Maiwald – Schule, ist die Stadt Radevormwald für die Ausstattung der Schule weiterhin verantwortlich. Dementsprechend sind bislang alle Ausstattungsplanungen, auch die in technischer Hinsicht, eigenverantwortlich durch die Stadt Radevormwald vorgenommen worden. Es erscheint daher geboten einen Teilbetrag aus den abrufbaren Mitteln des Digitalpaktes der Stadt Radevormwald zweckgebunden für die Technikausstattung der AMS zu übertragen. Die Beschaffungsplanungen der Stadt Radevormwald für die AMS sehen ein komplettes Ausschöpfen des umzuverteilenden Budgets vor.

Die Kerninhalte einer zu erstellenden Sondervereinbarung sind vorab mit der Bezirksregierung Köln und dem Schulministerium NRW abgestimmt und eine Genehmigung einer solchen Vorgehensweise von dort zugesagt worden. Die getroffene Sondervereinbarung ist nach der Unterzeichnung für den Vollzug der Umverteilung der Bezirksregierung Köln vorzulegen. Der umzuverteilende Betrag von **37.395,88 €** ergibt sich auf Grundlage folgender Berechnung. Es wurde der Durchschnittswert aller Hückeswagener Schülerinnen und Schüler (an Schulen in öffentlicher Trägerschaft) der letzten 3 Jahre im Verhältnis zu den Schülerzahlen der AMS in Radevormwald der letzten 3 Jahre genommen (1343 Schülerinnen und Schüler zu 113 Schülerinnen und Schüler am Teilstandort in Rade). Aus dem rechnerischen Verhältnis dieser beiden Beträge zueinander wurde aus dem in Aussicht gestellten Gesamtbudgets von 445.189 € das umzuverteilende Teilbudget von **37.395,88 €** für die AMS errechnet. Der Abruf der Mittel aus dem Förderprogramm ist unter Beachtung von Beantragungsfristen abzurufen. Damit die Stadt Hückeswagen, als auch die Stadt Radevormwald, diese Fristen effektiver nutzen kann und zeitnah erforderliche Vorarbeiten (inklusive Budgetplanungen) rechtsicher vornehmen kann, hat kurzfristig die formale Beauftragung der Stadt für die Erstellung einer Sondervereinbarung zu erfolgen, wie die zuständigen Gremien auch in der Stadt Radevormwald.

**Finanzielle Auswirkungen:**

zu a und b)

Die Mindererträge verschlechtern das geplante Jahresergebnis lt. der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 um monatlich ca. 13.000 € und führen zu einer entsprechend erhöhten Minderung des Eigenkapitals.

zu c) keine unmittelbaren Auswirkungen

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Annette Binder